

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1005/64-1977

Bearbeiter  
DDr.Lengheimer

Tel.63 57 11  
Durchwahl 2325

Datum

**29. Nov. 1977**

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 29. NOV. 1977  
Zl. 484 Kom.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch die vorliegende Novelle sollen die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarungen für die Gemeindebediensteten wirksam werden. Das Übereinkommen beinhaltet neben einer allgemeinen Anhebung der Bezugsansätze auch die Erhöhung des Pensionsbeitrages bei den Gemeindebeamten in vier Etappen um 2 %. Die vorliegenden Änderungen des Dienstrechtes beschränken sich auf jenes Ausmaß, in dem auch die Dienstpragmatik der Landesbeamten durch eine Regierungsvorlage an den NÖ Landtag geändert wird. Weitere allfällige Änderungswünsche hinsichtlich der Dienstgesetze der Gemeindebediensteten sollen einer späteren Novelle vorbehalten bleiben, um sicherzustellen, daß die mit 1. Jänner 1978 zu ändernden Bezugsansätze rechtzeitig im NÖ Landtag beschlossen werden können.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsanordnungen verwiesen.

Zu Punkt 2, 4 und 5:

Auch bei den Gemeinde-Vertragsbediensteten soll die Entlohnungsgruppe 6 der Besoldungsgruppe II entfallen. Die Bediensteten dieser Entlohnungsgruppe sollen in die Entlohnungsgruppe 5, jene der Entlohnungsgruppe 5 in die Entlohnungsgruppe 4 übernommen werden.

Zu Punkt 1, 3 und 5:

Die neuen Gehaltsansätze und die Ansätze für die Zulagen entsprechen dem zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Abkommen.

Zu Punkt 6

Aus technischen Gründen, wegen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes sollen sämtliche Übergangsbestimmung in der Anlage B enthalten sein. Die Übergangsbestimmungen der vorliegenden Novelle wurde daher in die Anlage aufgenommen. Dabei wurde ausdrücklich das Inkrafttretensdatum 1.Jänner 1978 angeführt, damit in der Anlage sofort erkennbar ist, zu welcher GVBG-Novelle diese Übergangsbestimmung gehört. Die Übergangsregelung sieht vor, daß die Überleitung von der Entlohnungsgruppe 6 der Besoldungsgruppe II in die Entlohnungsgruppe 5 der Besoldungsgruppe II, bzw. von der Entlohnungsgruppe 5 in die Entlohnungsgruppe 4 von amtswegen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Änderung erfolgen soll. Der amtswegigen Überleitung ist aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen der Vorzug zu geben.

NÖ Landesregierung  
Czettel  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Bachler (A)*